

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung nicht privater Risiken

Form. 3025 - 1.94



**Vereinte**  
Versicherungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit Versicherungsschutz für das jeweilige Risiko vereinbart ist.

Bei den grün unterlegten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind.

## Inhaltsangabe

Risiko	Ziff.	Seite
<b>Heilwesen, Gesundheitspflege</b> . . . . .	I . . . . .	1-4
<b>Lehrer, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes</b> . . . . .	II . . . . .	4-5
<b>Baubeamte</b> . . . . .	III . . . . .	6
<b>Schaustellungen, Vergnügungseinrichtungen</b> . . . . .	IV . . . . .	6
<b>Gewerbliche Wasserfahrzeuge</b> . . . . .	V . . . . .	6-7
<b>Haus- und Grundbesitz</b> . . . . .	VI . . . . .	8
<b>Tierhalter</b> . . . . .	VII . . . . .	8
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b> . . . . .	VIII . . . . .	8-10

## I. Heilwesen, Gesundheitspflege

### 1. Ärzte, auch Zahn- oder Tierärzte

#### 1.1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

#### 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

##### 1.2.1 des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;
- der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;
- der Beschäftigung von ständigen Vertretern, Assistenzärzten, Medizinalassistenten – bei Tierärzten: von Veterinär-Praktikanten. Von Assistenz- und Volontärärzten nur, wenn für diese Personen Prämie entrichtet wird – und Hilfspersonal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschaden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt und die Mitversicherung nicht gem. Ziff. I. 1.4.4 besonders zu vereinbaren ist.

1.2.2 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Bei der Berufs-Haftpflichtversicherung gilt Ziff. 1.2.2, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. VI.

1.2.3 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

## 1.3 Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

## 1.4 Außerdem gilt für

### 1.4.1 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
- Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind.

2. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.4.2 Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis und Sachschäden an gemieteten ärztlichen Praxisräumen (Mietsachschäden)

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. \*)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Mietsachschaden: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 1000 DM.

Die Höchstersatzleistung für Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis und/oder an gemieteten ärztlichen Praxisräumen beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 200 000 DM je Versicherungsfall, begrenzt auf 400 000 DM für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 1.4.3 Sachen von Patienten, deren Begleitern und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen, Pelze. Kraftfahrzeuge sind in keinem Fall versichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden für alle Schäden eines Tages 1000 DM, begrenzt auf 10 000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

#### 1.4.4 Strahlenwagnisse

##### Besondere Bedingungen für Strahlenwagnisse in der Heilwesen-Haftpflichtversicherung

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 7 AHB und § 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

1. wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken sowie Störstrahler

und, falls besonders vereinbart,

2. wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;

3. wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit

a) Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern,

b) deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

(2) Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

(3) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

\* Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregreßverzichtsabkommens ausgehändigt.

1. wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung;

2. wegen genetischer Schäden;

3. aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

(3) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Absatz (1) genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

Laser/Maser, falls die Mitversicherung besonders vereinbart ist, siehe Ziff. VII 2.2.

#### 1.4.5 Unterhaltsansprüche (gilt nicht für Tierärzte)

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

#### 1.4.6 Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

#### 1.4.7 Vermögensschäden

(1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften; aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(3) In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. (2) Ziff. 3 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;
2. in Ergänzung des Abs. (2) Ziff. 6 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern u. dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 100 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme.

#### 1.4.8 Tierärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere.

Sofern eine Kleintierpraxis versichert ist, beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 3 000 DM je Versicherungsfall, begrenzt auf 9 000 DM für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem derartigen Schaden: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

#### 1.4.9 erweiterten Strafrechtsschutz, falls die Mitversicherung besonders vereinbart ist

a) § 3 Ziff. II 1 Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenden ordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

b) Anstelle von § 3 Ziff. II 4 und § 3 Ziff. III 1 AHB gilt folgendes:

„Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. § 3 Ziff. III 1 AHB findet keine Anwendung.“

c) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

### 2. Medizinstudenten im praktischen Jahr und Ärzte im Praktikum

#### 2.1 Versichert ist

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses, soweit hierfür weder anderweitig Versicherungsschutz noch eine Freistellungserklärung des Dienstherrn besteht.

#### 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

des Versicherungsnehmers

- a) aus Erste-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen;
- b) wegen Vermögensschäden gem. Ziff. I 1.4.7;
- c) wegen Gewässerschäden im Umfang von Ziff. II 3, sofern ausschließlich Versicherungsschutz als Medizinstudent im praktischen Jahr besteht.

#### 2.3 Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

#### Nicht versichert ist außerdem

die ärztliche Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsverhältnisses.

### 3. Sonstige Betriebe, Berufe im Heilwesen, in der Gesundheitspflege

(z. B. Apotheken, medizinische Laboratorien, Hebammen, Heilpraktiker, selbständige geprüfte Heilgehilfen, Masseur bzw. Masseusen, Tierheilpraktiker, Viehkastrierer, Viehschneider).

#### 3.1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Unternehmer des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.
- aus der Ausübung der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit;

soweit diese Tätigkeit sich im Rahmen des jeweiligen gesetzlich festgelegten Berufsbildes hält und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Zulassungsbestimmungen erfüllt sind. Liegen gesetzliche Vorschriften nicht vor, treten an deren Stelle die entsprechenden, allgemein anerkannten berufsständischen Regelungen (Standesordnung o. ä.).

#### 3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Bei der Berufs-Haftpflichtversicherung gilt Ziff. 3.2.1, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. VI.

3.2.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.); aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

3.2.3 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2.4 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3.3 Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

Die Mitversicherung von Vermögensschäden bedarf stets der besonderen Vereinbarung.

### 3.4 Außerdem gilt für

#### Apotheken

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Haftpflichtversicherung für Apotheker

1. **Eingeschlossen ist** – abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

2. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## II. Lehrer, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes

### 1. Lehrer

#### 1.1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- angestellter oder beamteter Lehrer bzw.
- freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und keine besonderen Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge beim Unterricht benutzt.

#### 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1.2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen, u.a. im Rahmen und Umfang von Ziff. VIII 2.2 und 2.3);

1.2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für **vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr** gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

1.2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

1.2.5 des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gem. besonderem Druckstück.

### 1.3 Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

#### 1.4 Außerdem gilt folgendes

1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachter-tätigkeit;

1.4.2 für Lehrer, nicht jedoch für Fahrlehrer, abweichend von Ziff. VIII 1.2 und 1.3

– Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

– Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - (1) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
  - (2) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
  - (3) für die keine Versicherungspflicht besteht;

- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

1.4.3 für angestellte und beamtete Lehrer

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden; bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### 2. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Lehrer und Baubeamte)

#### 2.1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen (Diensthaftpflicht).

Die Versicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht aus der versicherten dienstlichen Tätigkeit – nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen – gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird.

## 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.2.1 des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;

2.2.2 aus dem Mitführen und Gebrauch von Schußwaffen.

2.2.3 des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gem. besonderem Druckstück.

Bei katholischen oder sonstigen unverheirateten Geistlichen mit eigenem Haushalt ist anstelle der Ehefrau die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Haushälterin mitversichert.

## 2.3 Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

## 2.4 Außerdem gilt folgendes

### 2.4.1 Nicht versichert ist

- a) die Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit
- dem Betrieb und der Führung wirtschaftlicher Unternehmen;
  - einer Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
  - der beruflichen Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt;
  - dem Halten und Führen von Tieren;
  - der Jagdausübung
- b) die Haftpflicht wegen Schäden an fiskalischem Eigentum oder am Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

### 2.4.2 Arbeits- und Dienstunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 2.4.3 Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Scheidet der Versicherte während der Dauer des Vertrages aus dem öffentlichen Dienst (z. B. infolge Pensionierung, Heirat oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Dienst-Haftpflichtversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

### 2.4.4 Forstbeamte und -angestellte/Förster (auch Arbeiter)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege;
- der Verwendung motorisierter Arbeitsgeräte;
- dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, soweit diese Forst-, Jagd- und Fischereizwecken dienen.

### 2.4.5 Geistliche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegenvorstand.

## 3. Zu Ziff. II 1 und 2.

### 3.1 Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen – und Einwirkungsrisiko –

#### § 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen

Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.)

#### § 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### § 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### § 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 3.2 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. 16 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstleistung 30 000 DM je Versicherungsfall und 60 000 DM für ein Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 100 DM.

### III. Baubeamte, staatliche und kommunale

#### 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Baubeamter.

2. Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 15 und § 4 Ziff. 18 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

#### 3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

### IV. Schaustellungen, Vergnügungseinrichtungen

#### 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Betriebes.

#### 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. VI.

2.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.3 der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.4 **sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

#### 4. Außerdem gilt für

##### 4.1 Betrieb

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bleibt stets, daß alle behördlichen Auflagen erfüllt sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften beachtet sind, ferner etwaige, während des Schaustellerbetriebes durch die Gewerbeaufsicht bzw. den Gesamtveranstalter, auch Grundstückseigentümer, mündlich oder schriftlich ausgesprochene Forderungen auf Beseitigung von Gefahrenquellen fristgerecht und ohne Verzug erfüllt werden.

##### 4.2 Geister- oder Autobahnen (Selbstfahrer, Skooter)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens 100 DM, höchstens 3 000 DM.

##### 4.3 Lichtspielhäuser, Theater, Varietés u. ä.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Restaurationsbetrieb, wenn er nur während der Vorstellungsdauer ausgeübt wird. Für den erweiterten Restaurationsbetrieb ist Versicherungsschutz gesondert zu beantragen.

##### 4.4 Garderoben, falls die Mitversicherung besonders vereinbart ist

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der ausschließlich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden.

Als Garderobenstücke gelten auch Taschen und Schirme.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

(1) Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden,

(2) Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobescheines,

(3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,

(4) Schäden, die durch Kriegereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Die je Garderobeschein vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf einen Garderobeschein abgegeben worden sind.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe.

### V. Gewerbliche Wasserfahrzeuge

#### 1. - Wassersportfahrzeuge

##### 1.1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Wassersportfahrzeuge, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur Vermietung – ohne Berufsbesatzung und ohne gewerbliche Personenbeförderung – benutzt werden und deren Standort im Inland ist.

## 1.2 Mitversichert ist

1.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;

1.2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

## 1.3 Risikobegrenzungen

### 1.3.1 Nicht versichert ist

1.3.1.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

1.3.1.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

1.3.2 Außerdem gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

## 1.4 Außerdem gelten folgende Bestimmungen für

### 1.4.1 Führen des Fahrzeuges

1.4.1.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

1.4.1.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

### 1.4.2 Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

## 2. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge – ohne Personenbeförderung

### 2.1 Versichert ist

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Wasserfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kasko-Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

### 2.2 Mitversichert ist

nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 2.3 Risikobegrenzungen

2.3.1 Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

2.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

a) aus Schäden, die dadurch entstehen, daß die Beförderung gefährlicher Güter nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt;

b) aus dem Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln.

## 2.4 Außerdem gilt für

### 2.4.1 Sachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 AHB – lediglich die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Sachen, die Fahrgäste und andere Personen – nicht das Schiffspersonal – auf dem Leibe tragen.

### 2.4.2 Patent/Führerschein

a) Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

b) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

### 2.4.3 Auslandsschäden, falls die Mitversicherung besonders vereinbart ist

a) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche

(1) der eigenen Schiffsbesatzung,

(2) der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe, oder Filialen des Versicherungsnehmers,

(3) aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die im Ausland an oder auf den Schiffen des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen, sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Unternehmer und Arbeiter.

b) Abweichend von § 3 Ziff. II 1 Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 3. Gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge – mit Personenbeförderung

Es gilt der unter Ziff. V 2 beschriebene Deckungsumfang nach Maßgabe der nachfolgenden Ergänzungen:

### 3.1 Zusätzlich zu Ziff. V 2.2 gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von § 664 HGB, Art. 1 Ziff. 1a) und b) der Anlage zu § 664 HGB oder an ihre Stelle tretender Rechtsnormen sowie ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten.

### 3.2 Zusätzlich zu Ziff. V 2.4.1 gilt:

Wegen Sachschäden – abweichend von § 1 AHB –, soweit es sich handelt um die Beschädigung von Sachen, die Fahrgäste und andere Personen – nicht das Schiffspersonal – auf dem Leibe tragen sowie wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird. § 4 Ziff. 1 6 b) AHB ist insoweit nicht anwendbar.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10%; bei Schäden je Fahrzeug mindestens 600 DM; bei Schäden am Gepäck je Reisender mindestens 60 DM.

## VI. Haus- und Grundbesitz

### 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Häuser/Grundstücke.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

### 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30 000 DM je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

d) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

### 3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

### 4. Außerdem gilt für

#### 4.1 Abwässer

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. 18 AHB bleibt bestehen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

4.2 Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15. 3. 1951.

a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

c) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

d) Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 11 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB –

– Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

– Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

– gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

## VII. Tierhalter

### 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Tiere.

### 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

### 3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

### 4. Außerdem gilt für Halter von Hunden

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## VIII. Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Risikobegrenzungen

1.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

1.1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.1.2 dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

1.1.3 dem Einsatz gemieteter oder geliehener Arbeitsmaschinen;

1.1.4 Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.1.5 der Beauftragung von Subunternehmern;

1.1.6 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (Lehrer, ausgenommen Fahrlehrer, siehe Ziff. II 1.4.2)

1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.2.1 und 1.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### 1.3 Luftfahrzeuge

1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

### 1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.4.1 aus Schäden an Kommissionsware;

1.4.2 aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

a) ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie;

b) unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;

c) unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals;

d) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration;

e) nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

gelagert oder abgelagert wurden.

### 1.5 Außerdem gilt für

1.5.1 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

b) Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens 100 DM.

### 1.5.2 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.5.3 Erdleitungsschäden, ausgenommen für Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau- und Abbruchbetriebe.

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlaß von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen – z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muß das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.

d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

2. Bei Versicherung/Mitversicherung (siehe vorherige Bestimmungen oder Versicherungsschein bzw. dessen Nachträge) **nachsteher Risiken gilt für**

### 2.1 Kraftfahrzeuge

Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Für zulassungs-/versicherungspflichtige Kfz muß eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese auch auf teilweise öffentlichen Flächen/Betriebsgrundstücken (sogenannte faktische Öffentlichkeit) verkehren.

## 2.2: Laser/Maser

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

– Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen;

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) wegen genetischer Schäden;

b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Das gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

2.3 **Radioaktive Stoffe** (deckungsvorsorgefreier Umgang, gilt nicht für Ziff. 11)

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

– deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) wegen genetischer Schäden;

b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.